

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.06.2015	2
Niederschlagswasserentsorgungssatzung	4
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.07.2015	6
1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW	7
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 28.07.2015	9
Bekanntmachung der Wahlbehörde	10
Bekanntmachung der Wahlleiterin	11
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.06.2015

Beschluss GV 030/2015

1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015)

Beschluss Nr. GV- 031/2015

Platz „Am Stern“; hier: Bestätigung des Entwurfs vom April 2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf in der Variante 2b für die Neugestaltung des Platzes „Am Stern“ mit Stand Mai 2015 wird gebilligt.
2. Die Neugestaltung des Platzes „Am Stern“ in 2016 zu realisieren.

Beschluss Nr. GV- 032/2015

Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“; hier: Abwägungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

1. Die Gemeindevertretung Eichwalde beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Stand vom Mai 2015.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen im Rahmen der Beteiligung erhoben haben, über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr. GV- 033/2015

Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“; hier: Satzungsbeschluss

1. Die Gemeindevertretung Eichwalde beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) – Stand Juni 2015, als Satzung.
Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.
2. Die Begründung zur Satzung, Stand Juni 2015, wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes 24 „Wohnpark am Zeuthener See“, bestehend aus der Planzeichnung –Teil A und den textlichen Festsetzungen –Teil B, ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Beschluss Nr. GV- 035/2015
Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.05.2015 versehenen Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) fest. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2011 wurde mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Beschluss Nr. GV- 036/2015
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

Beschluss Nr. GV- 040/2015
Antrag Fraktion WIE - Sicherung bezahlbaren Wohnraums in Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt:

6. Zur Vorbereitung entsprechender Maßnahmen wird eine Arbeitsgruppe gebildet und die Fraktion WIE lädt zum ersten Termin im Juli ein.

Beschluss Nr. GV- 009a/2015
Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Eichwalde (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) hier: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Eichwalde (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Eichwalde (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Eichwalde (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Niederschläge von Gebäuden (Dachflächen) oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Zur Niederschlagswasserentsorgung gehört das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Regelungen zum Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden.
2. Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung technisch zu verändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird, § 26 WHG und § 45 BbgWG bleiben unberührt. Durch die Gemeinde genehmigte Niederschlagswasserableitungen im Sinne der vorstehenden Sätze genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlich versiegelten Flächen angeschlossen werden.
3. Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf diesen entsorgt oder auf andere Weise genutzt wird.

§ 4 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere über dessen Verbleib, zu erteilen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

5 Benutzungsgebühren

- (1) Wird Niederschlagswasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 von Grundstücken in Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen der Gemeinde eingeleitet, so kann die Gemeinde hierfür Benutzungsgebühren erheben.
- (2) Die Gemeinde kann Näheres hierzu in einer gesonderten Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung regeln.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a. § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt,
 - b. § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird,
 - c. § 4 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Gemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten durchgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 17.07.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.07.2015

Beschluss Nr. 044/2015

Aufhebung des Beschlusses 030/2015

"1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015"

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss 030/2015 vom 30.06.2015 auf.

Beschluss Nr. 030a/2015

1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015)

Beschluss Nr. 037/2015

Antrag B90/GRÜNE - Einstellung von Planungsmitteln für Erweiterungen im Grundschul- und Hortbereich in den Haushalt 2016

Die Gemeindevertretung beschließt, in der Haushaltssatzung 2016 Mittel zur Planung des Ausbaus „Bildungsstandort Stubenrauchstraße“ einzustellen.

Beschluss Nr. 043/2015

Nachträgliche Änderung im Stellenplan 2015

Die Gemeindevertretung beschließt die nachträgliche Änderung des Stellenplans 2015 aber nur mit der Seite 1. Der geänderte Stellenplan 2015 in der Fassung vom 14.07.2015 ersetzt den Stellenplan 2015 der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2015, Seite 552 ff.

Beschluss Nr. 041/2015

Antrag Fraktion SPD - Ermittlung von Lösungsvarianten für die dauerhafte Sicherung der Platz- und Raumbedarfe von Grundschule, Hort und Kitas

Der Bürgermeister wird beauftragt, Lösungsvarianten für die dauerhafte Sicherung der Platz- und Raumbedarfe von Grundschule, Hort und Kitas zu ermitteln und im KSA 08. 09 und OEA vorzustellen. Hierfür sind auch mittelfristige Gespräche mit Zeuthen und Schulzendorf zu führen. Es soll geprüft werden, ob diesbezüglich gemeinsame Planungen für Neubauten sinnvoll sind.

Folgender Beschluss wurde mit Mehrheit der auf NEIN lautenden Stimmen gefasst:

Beschluss Nr. 042/2015

Vergabe nach VOL/A; Lieferung und Montage von Medientechnik für den Ratssaal

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Lieferung und Montage von Medientechnik an die Firma

PRO VIDEO Handelsges. mbH Berlin
Broadcast- und Konferenztechnik
Wittestraße 30 K
13509 Berlin

mit einer Bruttoangebotssumme von 36.003,45 EUR zu vergeben.

**Beschluss Nr. 046/2015 – nichtöffentlich-
Grundstücksteilerwerb Stubenrauchstraße 76A**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015)

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 14.07.2015 folgende „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde“ (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde vom 13.05.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 04/13 vom 25.06.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die
 - a) Wehrführer 80,00 EUR
 - b) Stellvertreter je 60,00 EUR
 - c) Jugendwart 50,00 EUR
 - d) Stellvertreter je 40,00 EUR
 - e) Hauptmaschinist 40,00 EUR
 - f) Zeugwart 40,00 EUR
 - g) Wart für Öffentlichkeitsarbeit 40,00 EUR.
 - (2) Übt ein Angehöriger mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
 - (3) Die Aufwandsentschädigungen werden für jeden angefangenen Monat gezahlt.
 - (4) Für jeden Einsatz erhalten die jeweils in den Dienst versetzten Angehörigen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von pauschal 10,00 EUR, ab einer Einsatzzeit von mehr als zwei Stunden weitere 5,00 EUR pro Einsatzstunde, ab einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden weitere 6,00 EUR pro Einsatzstunde.
 - (5) Die Abrechnung der unter § 1 Abs. 4 genannten Aufwandsentschädigungen erfolgt nach Abschluss des Quartals durch den Wehrführer.
2. § 2 Zahlungsweise wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden quartalsweise zum Ende des jeweiligen Quartals unbar gezahlt.
 - (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 4 werden vierteljährlich zu Beginn des Folgequartals unbar gezahlt.
3. § 5 Ehrungen und Auszeichnung Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Gemeinde Eichwalde ehrt die langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und zahlt an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde eine Prämie von:
 - 100,00 EUR für 10 Jahre
 - 200,00 EUR für 20 Jahre
 - 300,00 EUR für 30 Jahre
 - 400,00 EUR für 40 Jahre
 - 500,00 EUR für 50 Jahre
 - 600,00 EUR für 60 Jahre
 - 650,00 EUR für 65 Jahre
 - 700,00 EUR für 70 Jahre
 - 750,00 EUR für 75 Jahre
 - 800,00 EUR für 80 Jahre
 - 850,00 EUR für 85 Jahre Mitgliedschaft.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung FFW 2015) tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Eichwalde, 20.07.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 28.07.2015

Beschluss Nr. 047/2014

Antrag Fraktion CDU - Antrag auf sofortige Überarbeitung der Sondernutzungssatzung vom 12.10.2010

Die Gemeindevertretung beschließt die sofortige Überarbeitung der Sondernutzungssatzung vom 12. Oktober 2010. Gleichzeitig wird die Verwaltung und der entsprechende Fachausschuss beauftragt, eine neue, den heutigen Gegebenheiten angepasste Satzung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung im November 2015 als Beschlussvorlage einzureichen.

Beschluss Nr. 048/2015

Antrag B90/GRÜNE -Dringlichkeitsantrag - Sonderumlage an die Schutzgemeinschaft "Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e.V." zur Begleitung des Volksbegehrens gegen den Bau einer 3. Start-Landebahn am BER

Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e. V. für die finanzielle Begleitung des Volksbegehrens gegen die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen BER aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von bis zu € 12.858,-- auf Anforderung und unter der Voraussetzung auszus zahlen, dass die finanziellen Mittel der Schutzgemeinschaft hierfür ausgeschöpft sind.

Beschluss Nr. 049/2015

S-Bahnhof Eichwalde; hier: Konkretisierung der Planung und der Planungs-, Bau- und Unterhaltungskosten

Die Gemeindevertretung beschließt:

Aufgrund der bereits gefassten Beschlüsse GV-026/2010 vom 13.04.2010 und GV-082/2010 vom 12.10.2010 sowie in Konkretisierung des Beschlusses GV-017/2012 vom 08.05.2012 erfolgte die baufachliche und finanzielle Prüfung durch die Verwaltung für das Bauvorhaben Realisierung von zwei Rampen am S-Bahnhof Eichwalde.

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 19.06.2015 und der vorläufigen Kostenschätzung der Deutschen Bahn(erhalten am 17.07.2015 vom DB AG) in weiterführende Verhandlungen mit der DB AG und dem MIL des Landes Brandenburg zu treten.

Ziel ist es, die Finanzierungs- und Realisierungsvereinbarung zu verhandeln.

Die Zuwendungen für laufende Unterhaltungen sollen in 35 Jahresraten gezahlt werden.

Wenn die Baukosten erheblich ansteigen, soll die Realisierung in Bauabschnitten verhandelt werden.

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 16.07.2015

Beisitzer im Wahlvorstand

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl der Landrätin/ des Landrates am 11. Oktober 2015 ist für jeden der 5 Wahlbezirke ein Wahlvorstand zu bilden. Für diese werden wieder Beisitzer gesucht.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes Beisitzer vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind spätestens bis zum **Mittwoch, den 16.09.2015** bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Eichwalde
Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
schriftlich oder per Mail (wahlbehoerde@eichwalde.de) einzureichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 92 Abs. 4 und 5 BbgkWahlG:

Abs. 4:

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder § 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

Abs. 5:

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sofern nicht genügend Personen als Beisitzer vorgeschlagen wurden, berufe ich weitere Beisitzer nach meinem Ermessen.

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahl der Landrätin/ des Landrates am 11.10.2015 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale, erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion
5. (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

gez. Speer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Nach den § 59, 60 und 61 des Brandenburgischen Wahlgesetzes (BbgKWahIG) mache ich folgende Feststellungen bekannt:

1. Frau Bärbel Schmidt verliert durch Verzicht ihre Rechtsstellung als Vertreterin der Gemeindevertretung Eichwalde.
2. Als Ersatzperson für den Sitz der Frau Bärbel Schmidt wurde Herr Dr. Andreas Dittler-Klingemann festgestellt. Dieser hat die Berufung als Gemeindevertreter abgelehnt. Er verliert daher seine Rechtsstellung als Ersatzperson.
3. Als Ersatzperson für den Sitz der Frau Bärbel Schmidt wurde nunmehr Frau Franziska Brückner-Stadler festgestellt. Diese hat die Berufung als Gemeindevertreterin angenommen. Der Sitz der Frau Schmidt ist nun auf Frau Franziska Brückner-Stadler übergegangen. Der Sitzübergang erfolgt mit Wirkung vom 01.08.2015.

Eichwalde, 21.07.2015

gez. Kröhnert
Wahlleiterin

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.